

31.05.2019

Wiesbadener Kurier / Wiesbadener Tagblatt

LANDESHAUPTSTADT
WIESBADEN

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Wiesbaden

1. Genehmigung der Änderung Nr. 28 des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Wiesbaden für den Planbereich „Nördlich der Ernst-Galonske-Straße“ im Ortsbezirk Mainz-Kastel

2. Inkrafttreten des Bebauungsplans für den Geltungsbereich „Nördlich der Ernst-Galonske-Straße“ im Ortsbezirk Mainz-Kastel

3. Inkrafttreten des Bebauungsplans für den Geltungsbereich „Boelckestraße Bereich nördlich des Otto-Suhr-Rings“ im Ortsbezirk Mainz-Kastel

Zu 1.: Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 13. Dezember 2018 mit Beschluss Nr. 0529 für den Planbereich „Nördlich der Ernst-Galonske-Straße“ im Ortsbezirk Mainz-Kastel die Änderung Nr. 28 des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Wiesbaden beschlossen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat die Änderung des Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch Verfügung vom 30. April 2019 (Az.: III 312-61d 02/01-277) genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Zu 2.: Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 13. Dezember 2018 mit Beschluss Nr. 0530 den Bebauungsplan „Nördlich der Ernst-Galonske-Straße“ im Ortsbezirk Mainz-Kastel nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Zu 1. und 2.: Der ca. 16 ha große Planbereich der Flächennutzungsplanänderung und der ca. 16 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans werden im Osten durch die Boelckestraße, im Süden durch die Ernst-Galonske-Straße, im Westen durch einen Grünzug und im Norden durch die Bahnlinie südlich der A 671 begrenzt.

Zu 3.: Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 13. Dezember 2018 mit Beschluss Nr. 0531 den Bebauungsplan „Boelckestraße Bereich nördlich des Otto-Suhr-Rings“ im Ortsbezirk Mainz-Kastel nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der ca. 1,6 ha große Geltungsbereich umfasst den geplanten Ausbau der Boelckestraße von Hausnummer 107 im Norden bis zum Kreuzungsbereich Otto-Suhr-Ring im Süden.

Vom Tage der Bekanntmachung an kann jedermann die Bauleitpläne mit den Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen im Verwaltungsgebäude, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden, Stadtplanungsamt, OG 2, Zimmer B 201 (Änderung des Flächennutzungsplans) und B 272 (Bebauungsplan), während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 Satz 4 und § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Planunterlagen stehen auch im Internet unter www.wiesbaden.de/bauleitplanung zur Verfügung.

Sollten bei der o. g. Änderung des Flächennutzungsplans oder bei der Aufstellung der Bebauungspläne die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften verletzt worden sein, oder eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplans oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung vorliegen, sind diese Verletzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Stadtplanungsamt, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Treten durch die Rechtsverbindlichkeit der Bebauungspläne, wie in den §§ 39 ff. BauGB bezeichnet, Vermögensnachteile ein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB).

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Wiesbaden, 22. Mai 2019
Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
Hans-Martin Kessler
Stadtrat

Übersicht über den Planbereich der Flächennutzungsplanänderung und den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nördlich der Ernst-Galonske-Straße“

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Boelckestraße Bereich nördlich des Otto-Suhr-Rings“

203

www.wiesbaden.de